

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern bestimmt.

(2) Sie gelten ausschließlich, gleichgültig, ob es sich um die Lieferung von Waren oder Werkzeugen oder sonstigen Erzeugnissen gleich welcher Art unsererseits handelt. Entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(3) Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Besteller.

II. Angebot

(1) Lieferungen und Berechnungen erfolgen zu den von uns im Angebot angegebenen Fristen und Preisen.

(2) Bestellungen können wir innerhalb von 2 Wochen annehmen.

(3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise gelten, mangels besonderer Vereinbarung, ab Werk, ausschließlich der Verpackung. Zu den Preisen kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

(2) Die Zahlungen sind ohne Kosten für uns mit 2 % Skonto innerhalb von 10 Tagen oder netto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt bei uns eingehend zu leisten. Eine Rechnung gilt drei Tage nach Rechnungsdatum als zugegangen, wenn der Besteller nicht innerhalb einer Woche nach dem tatsächlichen Rechnungserhalt widerspricht und das tatsächliche Zugangsdatum mitteilt. Der Besteller kommt ohne Mahnung unsererseits in Verzug, soweit die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt bei uns eingegangen ist. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in

Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen.

(3) Auf unser Verlangen hat der Besteller bei Eingang der Auftragsbestätigung eine im Einzelfall von uns festzusetzende Vorauszahlung zu leisten.

(4) Rechnungen über Zeichnungen und Werkzeuge sind als reine Lohnarbeiten wie folgt zu zahlen: Die erste Hälfte der Gesamtforderung bei Auftragserteilung, die zweite Hälfte bei Fertigstellung. Diese Rechnungen sind von der Diskontierung ausgeschlossen, sofort fällig und innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen.

(5) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller unrichtige oder unvollständige Angaben über seine Person oder über Tatsachen macht, die seine Kreditwürdigkeit betreffen.

IV. Lieferfrist

(1) **Beginn der Lieferfrist** - Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung eventuell vom Besteller zu beschaffender Unterlagen (wie Zeichnungen, Prüfzeugnisse etc.), Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer im Einzelfall vereinbarten Anzahlung.

(2) **Einhaltung der Lieferfrist** - (a) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Gegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaftsanzeige an den Besteller abgesandt ist. (b) Soweit Lieferungen frei Baustelle vereinbart sind, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Versandbereitschaftsanzeige an den Besteller abgesandt ist.

(3) **Betriebsstörungen** - Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

(4) **Selbstbelieferungsvorbehalt** - Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung behalten wir uns vor. Wir werden den Besteller unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn wir zurücktreten wollen, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; wir werden dem

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Besteller im Fall des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

(5) **Lieferverzug** - Wir haften bei einer Verzögerung der Leistung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(6) **Lagerung – Sorgfaltsmaßstab** - (a) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend 1 Woche nach Absendung der Versandbereitschaftsanzeige, die durch die Lagerung entstehenden Kosten nach billigem Ermessen für jeden Monat berechnet. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt dem Besteller vorbehalten. (b) Erfolgt die Lagerung in unserem Werk, so haben wir nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden haben.

(7) **Annahmeverzug** - Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(8) **Unmöglichkeit** - (a) Soweit uns die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Unsere Haftung ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, gehaftet wird. (b) Das Recht des Bestel-

lers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. (c) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

V. Gefahrübergang

(1). Die Gefahr geht mit der Absendung der Versandbereitschaftsanzeige, spätestens mit der Absendung des Liefergegenstandes, auf den Besteller über. Dies gilt auch für Lieferungen frei Baustelle. Dem Besteller treten wir hiermit etwaige Ansprüche gegen den Transportunternehmer bei Lieferung frei Baustelle ab. Der Besteller nimmt diese Abtretung an.

(2) Bei Teillieferungen gilt Absatz (1) entsprechend.

VI. Gewährleistung und Haftung

(1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(3) Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(3) Will der Besteller Schadensersatz statt der Leistung verlangen, so ist die Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch fehlgeschlagen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt. Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Besteller vertraut hat und auch vertrauen durfte. Dies ist bei Pflichten der Fall, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen.

(7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(8) Für eine lediglich leicht fahrlässige Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht haften wir nicht. Eine nicht wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung nicht auf eine Pflicht bezieht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht.

VII. Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Absatz IV Ziffern (5) und (8) und Absatz VI vorgesehenen, ist -ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs- ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

(2) Die Begrenzung nach Absatz (1) gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs

auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzlose Aufwendungen verlangt.

(3) Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, dem Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Der Besteller verpflichtet sich, uns von etwaigen Aufrechnungen oder Zurückbehaltungsrechten seines Erwerbers zu unterrichten und den Erwerber unter Anschriftenangabe namhaft zu machen.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt überlassenen Liefergegenstand.

(6) Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

IX. Versicherung

Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern der Besteller nicht selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Wir sind auch berechtigt, einen Dritten, der auf Anweisung des Bestellers die Ware transportiert, zu beauftragen, eine Versicherung abzuschließen. Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, uns in Rechnung gestellte Kosten zu ersetzen.

X Patentverletzung

Wird die Ware vom Besteller in besonders vorgeschriebener Ausführung (nach Zeichnung, Muster, Prüfzeugnis oder sonstigen bestimmten Angaben) hergestellt und geliefert, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrecht nicht verletzt werden. Der Besteller stellt uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben können, bereits jetzt frei.

XI. Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Gerichtsstand ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten, Wickede (Ruhr). Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Version 2.0

Stand: 15.09.2011